

Hausordnung



KiTa „Liebertsche Stiftung“
Außenstelle Hort
Bahnhofstr. 26
06237 Leuna / OT Kötzschau

Träger: Stadt Leuna

Liebe Eltern,

wir unterstützen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Familie und leisten somit einen eigenständigen Beitrag zur harmonischen Entwicklung eines jeden Kindes unter Beachtung der Individualität im Grundschulalter.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie auf einige wichtige Regeln unserer Einrichtung hinweisen. Diese sind für einen geordneten Tagesablauf und die Sicherheit für alle Kinder wichtig.

1. Öffnungs- und Schließzeiten

- an den Schultagen von Montag bis Freitag
 - 6.00 Uhr bis 7.40 Uhr
 - 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- in den Ferienzeiten
 - 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- An gesetzlichen Feiertagen hat unsere Einrichtung geschlossen.
- In Absprache mit dem Kuratorium besteht die Möglichkeit, jährlich an Brückentagen, zu Weihnachten und dem Jahreswechsel, sowie an bis zu 2 pädagogischen Weiterbildungstagen die Einrichtung zu schließen.

2. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch Sie als Personensorgeberechtigten oder einer durch Sie beauftragten Person. Kinder, welche eigenständig den Hort aufsuchen bzw. verlassen, befinden sich in der Zeit vom Begrüßen durch eine pädagogische Kraft bis zur Verabschiedung bei einer pädagogischen Kraft unter Aufsicht.

Bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. dem Hortfest, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten und/oder der Begleitperson des Kindes.

3. Haftungsrecht

Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, sowie auf dem direkten Weg zur oder von der KiTa, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert über die

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käspferstraße 31
39261 Zerbst/Anhalt

Für alle mitgebrachten Kleidungsstücke, Brillen, Hörgeräte, mitgebrachtes Spielzeug, Handys, Smartwatches usw. wird keine Haftung übernommen. Hier empfiehlt sich ggf. eine private Haftpflichtversicherung.

Mit Betreten des Hort- bzw. Schulgeländes (Außenbereich und Räumlichkeiten) ist das Benutzen sämtlicher elektronischer, multimedialer und internetfähiger Geräte und Spielzeuge für Kinder untersagt. Handys, Smartwatches o.ä. sind im Ranzen aufzubewahren.

Bei Verstoß sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, den im Hort betreuten Kindern bis zum Verlassen des Hort- / Schulgeländes, die Technik einzubehalten. Eine Haftung durch den Hort für dennoch genutzte Geräte ist ausgeschlossen.

Wir verweisen auf die individuellen Datenschutzrechte. Sollten Fotos o.ä. Aufnahmen durch Sie als Eltern oder Dritte auf unserem Gelände gemacht werden, auf denen unter Umständen auch andere Kinder zu sehen sein könnten, benötigen Sie stets die

Zustimmung der entsprechenden Sorgeberechtigten. Da dies schwierig in der Umsetzung ist, weisen wir darauf hin, dass das Fotografieren auf unserem Gelände bitte zu unterlassen ist.

Bei den Kindern ist das Tragen von Schmuck (Ketten, Ringe, Armbänder, Anstecker, Ohrringe, Uhren u.a.) eine Unfallgefahr und kann zu Verletzungen führen. Daher empfehlen wir Ihnen, möglichst auf Schmuck zu verzichten. Die Personensorgeberechtigten übernehmen die Haftung für alle Schäden, welche durch das Tragen von Schmuck entstanden sind.

Die Kleidung sollte vorsorglich so beschaffen sein, dass Kinder sich nicht verletzen können oder Unfälle begünstigt werden (z.B. Kordeln, Schnüre, lange Kleider u.a. vermeiden).

Sach- und Personenschäden sind unverzüglich dem pädagogischen Personal anzugeben.

4. Ferien und Urlaub

Ferienanmeldungen erfolgen in vorheriger Abfrage via E-Mail. Bitte achten Sie auf die entsprechenden Anmeldefristen. Eine Nach- bzw. Abmeldung ist unter Umständen nicht mehr möglich. Ihre Anmeldung gilt stets als verbindlich! Die anteiligen Kosten für geplante Ausflüge oder andere Aktivitäten sind dann auch bei Abwesenheit des Kindes von Ihnen zu zahlen.

Wie jeder Erwachsene hat auch ein Kind Anspruch auf Urlaub. Entsprechend §7 Abs.7 unserer Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Leuna vom 31.05.2019 wird darauf hingewiesen, dass Kinder ein Recht auf Urlaub in der Familie haben. Deshalb sollte jedes Kind für mindestens zwei zusammenhängende Wochen pro Jahr die Einrichtung nicht besuchen. Hierdurch wird sichergestellt, dass jedem Kind ein für seine Entwicklung vorteilhafter Urlaub von der Einrichtung gewährt wird. Ebenfalls dient es zur Vermeidung von Betriebsferien der Einrichtung in den Sommermonaten.

5. Erkrankungen / Infektionsschutz

Jedes Kind muss bei Aufnahme einen 2-fachen Maserimpfschutz nachweisen. Ohne diesen Nachweis können wir Ihr Kind nicht aufnehmen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Infektionsschutzgesetz, welche Ihnen bei Aufnahme im Hefter mitgegeben wurden.

Besonderheiten, Allergien und/oder sonstige Erkrankungen sind der Einrichtung bei Aufnahme oder bei bekannt werden zeitnah schriftlich mitzuteilen.

Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz sind umgehend dem Hort zu melden!

Medikamente dürfen in der KiTa von den pädagogischen Fachkräften grundsätzlich nicht verabreicht werden. Hierfür bedarf es einer medizinischen Fachausbildung. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen Erkrankungen und für Kinder, die auf Notfallmedikamente angewiesen sind, getroffen werden. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich in solchen Ausnahmefällen, die KiTa über die Art der Erkrankung und die Verhaltensregeln im Umgang mit dem Kind im vollen Umfang aufzuklären. Medikamente werden nur dann durch das KiTa-Personal verabreicht, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Alle hierfür erforderlichen Einzelheiten zur Medikamentengabe durch das KiTa-Personal werden in einer Zusatzvereinbarung geregelt.

6. Hausaufgaben

Wir haben gemeinsam mit der Grundschule „Thomas Müntzer“ ein gemeinsames Konzept zum Thema Hausaufgaben entwickelt.

→ Siehe dazu Konzept Hausaufgaben

7. Allgemeines

- Im Gebäude, sowie dem gesamten Gelände, besteht absolutes Rauchverbot.
- Ein- und Ausgangstüren, sowie das Gartentor, sind geschlossen zu halten.
- Kinder, Personensorgeberechtigte und Besucher melden sich beim pädagogischen Personal an und verabschieden sich auch.

- In der gesamten Kindertageseinrichtung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Die Gruppenräume sollten nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
Für jedes Kind sind Hausschuhe / Stoppersocken mitzubringen.
- Achten Sie auf witterungsbedingte Kleidung. Wir gehen auch bei schlechtem Wetter an die frische Luft.
- Das Mitbringen von Haustieren jeglicher Art ist untersagt.
- Wir legen großen Wert auf einen wertschätzenden, höflichen und respektvollen Umgang miteinander.
- Abholungs- und Sorgeberechtigten ist es untersagt, Konfliktgespräche mit anderen Kindern zu führen. Sollten Sie den Bedarf für ein Gespräch haben, wenden Sie sich sehr gern an das pädagogische Personal, gemeinsam finden wir eine Lösung.
- Jedes Kind hat sich bei einer pädagogischen Kraft an- bzw. anzumelden!

8. Maßnahmen bei Verstoß gegen die Haus- und Hortordnung

Die in unserer Hausordnung enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regeln sind durch alle Kinder und Eltern der Einrichtung einzuhalten.

Grobe Verstöße können geahndet werden. Die Hortordnung wurde im Kuratorium beschlossen und angenommen.

Die Hausordnung wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und ggf. aktualisiert.

Jedes Elternhaus erhält eine Hausordnung bzw. die Aktualisierungen ausgehändigt.

Die aktuelle Version der Hausordnung wird im Hort ausgehängt und ist auf der Homepage der KiTa „Liebertsche Stiftung“ veröffentlicht.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

20.03.25

Datum

S. Läuer

Unterschrift Leitung

KiTa „Liebertsche Stiftung“

Olaf

Unterschrift

Kuratorium